



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2018

25.09.2018

Nr. 61

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Meezen   | S. 528 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel   | S. 532 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2018    | S. 535 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2018    | S. 537 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2018       | S. 538 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2018 | S. 539 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2018        | S. 540 |

# Amtliche Bekanntmachung

## Hauptsatzung der Gemeinde Meezen (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. September 2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Meezen erlassen:

### § 1

#### Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Meezen zeigt unter goldenem Wellenschildhaupt und über silbernem Wellenschildfuß, darin ein blauer Wellenbalken, in Grün zwei gekreuzte goldene Sensen, darüber zwei gekreuzte silberne Birkenzweige.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf dem nach Art des Wappens geteilten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Meezen, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2

#### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 Euro und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 € nicht übersteigt,
  5. Annahme oder Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
  6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
  7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 12.500,00 €,
  8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 €,
  9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuches,
  10. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch.

(3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

### **§ 3 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Mittelholstein kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Das Teilnahmerecht gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4 Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

*Zusammensetzung:*

5 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Bau- und Wegewesen, Umwelt- u. Naturschutz, Landschaftspflege

b) Ausschuss für Kultur und Soziales

*Zusammensetzung:*

7 Mitglieder

*Aufgabengebiet:*

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sport, Kinder- und Jugendförderung, Seniorenbetreuung  
Sozial- und Gesundheitswesen, Erwachsenenbildung

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

*Zusammensetzung:*

3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

*Aufgabengebiet:*

Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschuss zu a) und b) können Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können, die Zahl der bürgerlichen Mitglieder darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung kann für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen.

(3) Zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder in den Ausschüssen zu a) und b) wird nach Fraktionen und Ausschuss getrennt ein Pool von bis zu 3 Personen gewählt, die die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, vertreten. In diesen Pool kann neben Gemeindevertretern auch ein bürgerliches Mitglied gewählt werden.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Mandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### **§ 5 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6 Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sind dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorzulegen.

## **§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

## **§ 9 Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mittelholstein veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“, erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Hohenwestedt, Am Markt 15 oder in den Verwaltungsstellen in Aukrug, Bargfelder Straße 10 und in Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, erhältlich.

Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt am davor liegenden Werktag.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und dem „Holsteinischen Courier“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2013 sowie die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Meezen vom 19.07.2017 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 21.09.2018 erteilt.

Meezen, den 22.09.2018

Gez.: Thorsten Reimers  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVObI. Sch.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. September 2018 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren betragen

- **für über 3-Jährige:**

Frühdienst\*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	3,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	6,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	9,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	12,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	15,00 €

Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	130,00 €
---	----------

Spätdienst\*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	6,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	12,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	18,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	24,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	30,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 3,00 € pro Tag festgesetzt.

- **für unter 3-Jährige:**

Frühdienst\*

von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 1 Tag/Woche	5,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 2 Tage/Woche	10,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 3 Tage/Woche	15,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 4 Tage/Woche	20,00 €
von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr an 5 Tage/Woche	25,00 €

### Regelbetreuung

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 5 Tage/Woche	230,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 3 Tage/Woche	138,00 €
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr an 2 Tage/Woche	92,00 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

### Spätdienst\*

von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 1 Tag/Woche	10,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 2 Tage/Woche	20,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 3 Tage/Woche	30,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 4 Tage/Woche	40,00 €
von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr an 5 Tage/Woche	50,00 €

Für die spontane Nutzung des Spätdienstes wird eine pauschale Gebühr von 5,00 € pro Tag festgesetzt.

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit \* gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

## **§ 3 Sozialstaffel/Ermäßigung**

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrerer Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

## **§ 4 Entstehung der Gebühren**

(1) Bei Aufnahme und Ausscheiden nach Beginn und vor Ende eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben. Ferien der Kindertagesstätte gelten nicht als Unterbrechung, außer in den Sommerferien. Dort ist für einen Monat in den Ferien keine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in der KinderTagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik im öffentlichen Dienst) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.06.2017 außer Kraft.

Todenbüttel, den 20.09.2018

gez.: Otto Harders  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Padenstedt für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	131.800,00 EUR	0,00 EUR	2.125.300,00 EUR	2.257.100,00 EUR
die Ausgaben	131.800,00 EUR	0,00 EUR	2.125.300,00 EUR	2.257.100,00 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	41.100,00 EUR	0,00 EUR	309.300,00 EUR	350.400,00 EUR
die Ausgaben	41.100,00 EUR	0,00 EUR	309.300,00 EUR	350.400,00 EUR

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | unverändert auf 87.500,00 €  |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                  | auf 920.7000,00 €            |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite   | unverändert auf 0,00 €       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                            | unverändert auf 1,46 Stellen |

### § 3

unverändert

### § 4

unverändert

### § 5

unverändert

Padenstedt, 13.09.2018

Gemeinde Padenstedt  
Der Bürgermeister

gez.

Bein

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragssatzung und den Nachtragsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterstedt für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.09.2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf

#### 1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	44.800,00 EUR	0,00 EUR	1.000.300,00 EUR	1.045.100,00 EUR
die Ausgaben	44.800,00 EUR	0,00 EUR	1.000.300,00 EUR	1.045.100,00 EUR

#### 2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0,00 EUR	7.200,00 EUR	133.000,00 EUR	125.800,00 EUR
die Ausgaben	0,00 EUR	7.200,00 EUR	133.000,00 EUR	125.800,00 EUR

Festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von:	0,00 EUR	auf: 0,00 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von:	0,00 EUR	auf: 0,00 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von:	0,00 EUR	auf: 0,00 EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von:	3,62 Stellen	auf: 3,62 Stellen

Osterstedt, 20.09.2018  
Der Bürgermeister

gez.  
Wittmaack

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bendorf für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24. September 2017 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.300,00 €	0,00 €	1.256.500,00 €	1.271.800,00 €
die Ausgaben	15.300,00 €	0,00 €	1.256.500,00 €	1.271.800,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	91.500,00 €	0,00 €	399.400,00 €	490.900,00 €
die Ausgaben	91.500,00 €	0,00 €	399.400,00 €	490.900,00 €

### §§ 2, 3 und 4

unverändert

Bendorf, den 25.09.2017

gez. Ott  
Bürgermeister

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12. September 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
3. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	168.000,00 €	0,00 €	736.300,00 €	904300,00 €
die Ausgaben	168.000,00 €	0,00 €	736.300,00 €	904.300,00 €
4. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	92.500,00 €	0,00 €	302.500,00 €	395.000,00 €
die Ausgaben	92.500,00 €	0,00 €	302.500,00 €	395.000,00 €

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	180.000,00 €	auf	180.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0,00 €	auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0,00 €	auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,23	auf	2,40

### §§ 3 und 4

unverändert

Lütjenwestedt, den 13.09.2018

gez. Baasch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I.Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.

# Amtliche Bekanntmachung

## I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2018



Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. September 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
5. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.800,00 €	0,00 €	360.900,00 €	380.700,00 €
die Ausgaben	19.800,00 €	0,00 €	360.900,00 €	380.700,00 €
6. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	500,00 €	0,00 €	72.400,00 €	72.900,00 €
die Ausgaben	500,00 €	0,00 €	72.400,00 €	72.900,00 €

### § 2 bis § 4

unverändert.

Thaden, den 18.09.2017

gez. Klaus Heinrich Bünz  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 118.